

stattet, z. B. $\frac{1}{4}$ Z., 20 P. oder 20 Pfund, $\frac{1}{2}$ P. oder $\frac{1}{2}$ Pfund, $\frac{1}{4}$ P. oder $\frac{1}{4}$ Pfund, 5 Loth, 2 Quent u. s. w. Die Decimalgewichte für Brückenwaagen sind als Decimalbrüche wie oben zu bezeichnen.

§. 34.

Gewichte von Blei, Zinn, Zink oder andern weichen Metallmischungen, desgleichen steinerne Gewichte werden zur Wägung und Stempelung nicht angenommen.

Alle Gewichte vom Pfunde aufwärts, einschließlich der Pfundstücke, dürfen von Gußeisen angefertigt sein. Die Gewichte vom Pfunde abwärts müssen aus Messing, Bronze oder Neusilber (die kleinsten auch aus Silber oder Platin) bestehen.

§. 35.

Zurückgewiesen werden ferner alle nicht gehörig abgeputzten, an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigenden und vom Formfond nicht gereinigten, mit, wenn auch durch Kitt ausgefüllten, Gußlöchern behafteten, von unten her hohlgegossenen, nicht minder alle solchen gußeisernen Gewichte, welche so schwer sind, daß sie bei der Justirung nach §. 37 abgearbeitet werden müßten, so wie alle massiven Gewichte von Messing und andern zulässigen Metallen, welche zu leicht sind.

§. 36.

Alle Gewichte bis zum Viertelpfunde abwärts, gleichviel aus welchem Metalle, werden nur dann zur Wägung und Stempelung angenommen, wenn sie die Form eines Cylinders mit oben angegossenem Knopfe oder, für die Gewichte von 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Centner eingegossene (nicht mit Blei eingelöthete) Griffe oder Handhaben tragen und, was gußeiserne Gewichte anlangt, neben dem Knopfe oder Griffe ein kreisförmiges, nach innen etwas verjüngtes Justirloch haben, mit welchem nach unten eine erweiterte Höhlung zusammenhängt, welche zu Aufnahme der ausgleichenden Massen dienen kann.

Die Größe dieser Höhlung läßt sich nicht genau bestimmen, im Allgemeinen ist aber beim Gießen zu leicht zu halten

der Centner	um 6 — 8 Loth
der $\frac{1}{2}$ Centner	= 5 — $6\frac{1}{2}$ =
der $\frac{1}{4}$ Centner	= 4 — $5\frac{1}{2}$ =
das 20 Pfund-Stück	= $3\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ =
das 10 " "	= 3 — 4 =
das 5 " "	= $2\frac{1}{2}$ — 3 =
das 3 " "	= 2 — $2\frac{1}{2}$ =
das 2 " "	= $1\frac{1}{2}$ — 2 =
das 1 " "	= 1 — $1\frac{1}{2}$ =

Kleinere Gewichte können in Cylinder- oder Scheibenform mit Knöpfen gefertigt werden.

Die kleinsten Gewichte müssen die Form von Platten mit einer aufgebogenen Ecke oder dergleichen Rande haben. Den Proportionalgewichten für Brückenwaagen ist die Form von Scheiben mit Knöpfen zu geben.

Nur die sogenannten Einsatzgewichte sind von obiger Vorschrift ausgenommen. Ihre Gesamtgröße darf aber nur 1 Pfund oder $\frac{1}{2}$ Pfund betragen.

Dieselben bestehen aus in einander gesetzten Schalen von Messing, Bronze oder Argentan, deren äußerste als Gehäuse dient und mit einem Deckel versehen ist. Das Gesamtgewicht: 1 Pfund oder $\frac{1}{2}$ Pfund ist auf dem Deckel anzugeben; alle einzelnen Einsätze tragen die Angabe ihrer

Größe nach §. 33 auf dem Boden. Das kleinste Stück muß massiv sein.

Die ganzen Pfundeinsatzgewichte müssen enthalten:

zwei Stück zu 10 Loth,	
ein " " 5 "	
ein " " 2 "	
zwei " " 1 "	
ein " " 5 Quent,	
zwei " " 2 "	oder ein Stück zu 2 Quent,
ein " " 1 "	zwei Stück zu 1 Quent, zwei Stück zu 5 Cent.

Ein Einsatzgewicht zu einem halben Pfunde enthält:

zwei Stück zu 5 Loth,	
ein " " 2 "	
zwei " " 1 "	
ein " " 5 Quent,	
zwei " " 2 "	oder ein Stück zu 2 Quent,
ein " " 1 "	zwei Stück zu 1 Quent, zwei Stück zu 5 Cent.

§. 37.

Die Prüfung der Gewichte erfolgt dadurch, daß man auf die eine Waagschale der der Größe nach entsprechenden Waage des Reichamtes das entsprechende Normalgewichtstück bringt, durch Auslegen von Gewichten auf die andere Waagschale das Gleichgewicht herstellt und dann das Normalgewicht mit dem zu prüfenden Gewichte vertauscht.

Die Berichtigung der nicht nach §. 35 sofort zurückzuweisenden Gewichte erfolgt:

- a) bei cylindrischen Gewichten mit Justirloch nach §. 40 durch Einfüllung von Sand, Gußeisenschrot oder dergleichen in die Höhlung bis, während der Justirpfropf mit auf der Waagschale liegt, die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse hergestellt ist. Darauf wird der Justirpfropf, welcher von Kupfer, Zinn, Blei oder einer passenden Legirung sein kann und nach Gestalt und Größe so vorgearbeitet sein muß, daß er genau in das Loch paßt und beim Eintreiben, ohne sich zu quetschen, nur sehr wenig über die Oberfläche des Gewichts vorsteht, mit dem Hammer und mittelst eines Aufsekers von hartem Holze, anfangs mit leisern, zuletzt mit starken Schlägen so fest eingetrieben, daß er ohne Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dies geschehen, so wird das Gewicht wieder auf die Waagschale gesetzt, durch Abnehmen an der Oberfläche des Pfropfs das Gleichgewicht völlig hergestellt und dann auf diese Oberfläche der volle Stempel des Reichamtes, je nach der Größe der Fläche ein-, zwei- oder dreimal dergestalt aufgeschlagen, daß jeder Versuch zu Aushebung des Pfropfes eine Verletzung des Stempels zur Folge haben müßte. Der dabei verwendete Schrot wird nur dann besonders berechnet, wenn er beträgt:

bei 1 Pfund über 1 Loth,
bei 2 Pfund über 2 Loth,
bei 3—5 Pfund über 3 Loth,
bei 10 Pfund über 4 Loth,
bei 20 Pfund über 5 Loth,
bei $\frac{1}{4}$ Centner über 6 Loth,
bei $\frac{1}{2}$ Centner über 7 Loth,
bei 1 Centner über 8 Loth,